

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, gemäß §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSAG M-V) i. V. m. 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 28a i. V. m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz und unter Bezugnahme auf § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)

wegen

der Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird nachstehende Anordnung erlassen:

1. Die Einreise in das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist ohne triftigen Grund untersagt. Im Sinne des Satzes 1 sind der Besuch der Zweitwohnung aus nichtberuflichen Gründen sowie tagestouristische Ausflüge explizit keine triftigen Gründe. Für eine Übergangsfrist von 10 Tagen können Zweitwohnungen aus nichtberuflichen Gründen aufgesucht werden. Tagestouristische Ausflüge sind Unternehmungen von weniger als 24 Stunden Dauer ohne Übernachtung.
2. Triftige Gründe sind:
 - a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z.B. Krankentransport);
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten;
 - c) der Besuch von Hochschule, von Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen;
 - d) die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angebote der Pflege sowie der Eingliederungshilfe durch die Berechtigten sowie der Besuch der in diesen Einrichtungen und Angeboten lebenden Menschen;
 - e) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen (z.B. Autoreparatur) im Landkreis;
 - f) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;
 - g) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
 - h) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer (insbesondere auch der Besuch in einem Abstrich- oder Impfzentrum) sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
 - i) der Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender, Eheschließungen und Beerdigungen;

- j) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
- k) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtags, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- l) unaufschiebbare gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien, auch unaufschiebbare Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen;
- m) die unaufschiebbare Inanspruchnahme von Sozial- oder Gesundheitsberatung;
- n) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen;
- o) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung.
- p) Auf Antrag können im Einzelfall weitere Gründe als triftig anerkannt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.02.2021 in Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung bleibt in Kraft, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens 10 aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Vorpommern-Greifswald stellt sich derzeit als diffus dar. Die Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sind weder begrenzt, noch auf lokale Infektionsgeschehen zurückzuführen.

Die Infektionszahlen befinden sich auf einem konstant hohem Niveau. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung hat der Landkreis 4.607 kumulierte Fälle seit März 2020 sowie 498 aktive Infektionen zu verzeichnen. Der Wert der 7-Tage-Inzidenz lag am 08.02.2021 bei 211 Fälle je 100.000 Einwohner. Eine weitere Zunahme der Belastung des Gesundheitssystems sowie einer nicht hinnehmbaren hohen Anzahl von Todesfällen sind die Folge.

Ziel der von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen ist es, die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren, dass es in den zuständigen Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig zu identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verfolgen ebenfalls die von Bund und Ländern formulierten Ziele sowie die Vermeidung der weiteren ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist zuständig für die angeordneten Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde, das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Wird gemäß § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V in einem Landkreis die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, haben die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie können daher eine Einschränkung der Einreise u. a. in ihren Landkreis unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe durch Allgemeinverfügung erlassen (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 Corona-LVO M-V). Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Laut der sechsten Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 05.02.2021 sind in Anwendung von § 28 Abs. 1 IfSG die Maßnahmen der M-V Corona-Ampel umgehend per Allgemeinverfügung für das Kreisgebiet umzusetzen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald setzt mit dieser Allgemeinverfügung der ihm obliegenden gesetzlich auferlegten Normierung aus § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V sowie der aus der o. g. fachaufsichtlichen Weisung umzusetzenden Maßnahmen um, indem er die Einreise in das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald bis auf nicht abschließend triftige Gründe beschränkt (s. Ziffer VI. Nr. 5 der o. g. fachaufsichtlichen Weisung). Diese Maßnahmen sind i. S. d. § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens sowie der Überschreitung der Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Wege des Erlasses einer Allgemeinverfügung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als zuständige Behörde anzuordnen. Zudem sollen mit den angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung die o. g. formulierten Ziele erreicht werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut (RKI) führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Weiterhin schätzt das RKI in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aktuell die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (s. Täglicher Bericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 07.02.2021 s. URL:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Feb_2021/2021-02-07-de.pdf?blob=publicationFile, abgerufen am 08.02.2021.)

Hervorgehoben ist das zunehmende Infektionsgeschehen sowie das Auftreten von Ausbrüchen vor allem in Haushalten, beruflichen Settings sowie Alten- und Pflegeheimen. Daher ist eine

konsequenterer Umsetzung der Fallfindung und Kontaktpersonennachverfolgung als auch der Schutz der Risikogruppen notwendig. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten deutlich sinkt, können auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden. Zudem sind laut dem RKI strategische Präventionsmaßnahmen sowie bevölkerungsbezogene antiepidemische Maßnahmen wie Absage von Versammlungen und Veranstaltungen, Betriebe, Bildungseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen einzuschränken gegebenenfalls zu schließen, Kontaktbeschränkungen, Beschränkung von Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften, Gaststätten usw. sowie Reise- und Bewegungsbeschränkungen situationsangepasst zu implementieren (s. URL: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html?sessionid=A69FEE20E7AB22CCF48C16A667EAFBA5.internet071, abgerufen am 08.02.2020).

Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald an.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind in den vergangenen Wochen wiederholt hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. So lag der Inzidenzwert von Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit dem 28.10.2020 täglich über 50 und seit dem 13.12.2020 fast täglich über 100 (URL: abgerufen am 08.02.2021, unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz/Praevention/Daten-Corona-Pandemie>). Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist momentan nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig nicht unter 150 fallen wird.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/ 11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und den häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zur infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Fallzahlen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Übertragungsrisiko einzudämmen.

Die angeordnete Einreisebeschränkung ist geeignet das Ziele der Reduzierung der Neuinfektionen und die Aufrechterhaltung des regionalen Gesundheitssystems zu erreichen.

Die Erforderlichkeit der Einreisebeschränkung ist ebenfalls zu bejahen. Ein milderes gleich geeignetes Mittel zur Erreichung des Zieles ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung von Maßnahmen der Ausgangsbeschränkung im Sinne des § 28a Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 IfSG ist nicht erforderlich. Zwar würde es sich bei der Anordnung dieser Maßnahmen um ein gleich geeignetes aber nicht milderer Mittel handeln. Die Verfügung von Ausgangsbeschränkungen wäre eine eingriffsintensivere Maßnahme, da tiefer in die grundrechtlich geschützten Sphären der Bürger eingegriffen werden würde. Ebenso verhält es sich bei der Anordnung von den Bewegungsradius einschränkende Maßnahmen. Letzteres insbesondere, da touristische Hotspots im Kreisgebiet vor allem natürliche Gegebenheiten, wie insbesondere kilometerweite Strände und weite Naturräume, sind. Das Verbot diese Räume zu betreten würde zu einer Konzentration der Erholungssuchenden in den Bevölkerungszentren führen, sodass bereits die Geeignetheit der Maßnahme zu verneinen wäre.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen.

Die Maßnahmen sind befristet. Eine starre termingebundene Befristung scheidet aus. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt entwickelte sich das Infektionsgeschehen dynamisch. Es ist nicht abzusehen, dass das Infektionsgeschehen diese unvorhergesehene Dynamik einbüßen wird. Aus diesem Grund ist es notwendig einen anderen Anknüpfungspunkt für eine verlässliche und evidenzbasierte Befristung der Maßnahmen zu finden. Einen Ansatzpunkt zur Beurteilung des aktuellen Infektionsgeschehens liefert der Inzidenzwert ermittelt auf 7-Tage/100.000 Einwohner. Da dieser Wert deutschlandweit zu Grunde gelegt wird, ist ein überregionaler Vergleich des Infektionsgeschehens möglich, sodass die Schwere und Dynamik vor Ort ermittelt werden kann.

Sofern der beschriebene Inzidenzwert länger als 10 Tage unter die Grenze von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner gesunken ist, kann davon ausgegangen werden, dass das regionale Infektionsgeschehen sich vorübergehend beruhigt hat.

Ein Eingriff in Art. 11 GG (Freizügigkeit) der angeordneten Maßnahme ist für Eigentümer einer Zweit- oder Nebenwohnung zu bejahen, jedoch ist dieser Eingriff gerechtfertigt.

Das vorliegend zu verzeichnende Infektionsgeschehen im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald stellt sich diffus dar. So wurden im Januar 2021 6.314 Kontakte im Kreisgebiet nachverfolgt, von denen lediglich 351 ihren Ursprung in der Einrichtungen der Pflege hatten. Alle Nachverfolgungsfälle aus Einrichtungen der Pflege, der Schule, der Kinderbetreuung und aus Kliniken zusammengefasst ergeben sich 1094 nachverfolgte Kontakte. Dem stehen 5.176 nachverfolgte Kontakte aus anderen privaten Bereichen gegenüber. Eine Schwerpunktbildung des Infektionsgeschehens bei der Pflege ist nicht festzustellen. Das Infektionsgeschehen ist flächendeckend. Eine konkrete regionale oder lokale Häufung der absoluten Infektionszahlen kann nicht festgestellt werden. Bedingt durch den Charakter als Populationszentrum treten in den Grund- und Mittelzentren zwar absolut mehr registrierte Infektionsfälle auf, jedoch sind auch in den regionalen Siedlungsstrukturen eine Vielzahl von Infektionen festzustellen. Diese Infektionen sind nicht lokal eingrenzbar, sondern scheinbar zufällig über das gesamte Kreisgebiet verteilt.

Auf Grund des diffusen Infektionsgeschehens ist der Kontaktreduzierung ein großer Stellenwert beizumessen. Die Einreise, auch und gerade in Zweitwohnung, zu touristischen Zwecken ist grundsätzlich zu untersagen, da damit nicht von Außen weitere Infektionen in das Kreisgebiet getragen werden können. Einreisende selbst können als, auch asymptomatische Erkrankte, SARS-CoV-2 Viren in das Kreisgebiet eintragen. Aber auch nicht infizierte Einreisende könnten sich vor Ort infizieren und damit zu potentiellen Überträgern des Virus werden.

Zweitwohnungsinhabern ist die Möglichkeit eröffnet innerhalb von 10 Tagen, auch aus nichtberuflichen Gründen ihre Zweitwohnung zu besuchen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird damit Rechnung getragen.

Ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ist zu bejahen, jedoch ebenfalls gerechtfertigt.

Die individuellen Interessen an einer freien Einreise in den Landkreis Vorpommern-Greifswald müssen hinter den öffentlichen Interessen an dem Schutz der Funktionsfähigkeit des regionalen

Gesundheitssystems und der Reduzierung von Neuinfektionen zurückstehen.

Das Verbot der Einreise gilt nicht unbeschränkt. Die in den Ausnahmetatbeständen a) bis p) normierten triftigen Gründe erlauben es, Betroffenen in einem ausreichenden Maße auf gesundheitliche, gesetzliche, vertragliche und in begrenztem Maße auch auf soziale Erfordernisse des Alltages zu reagieren.

Insbesondere unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens bezogen auf die Virusvariante B.1.1.7, welche bereits in den norddeutschen Bundesländern festgestellt wurde, ist es notwendig Maßnahmen zu ergreifen, welche die Einreise von potentiellen Trägern der Virusvariante B.1.1.7 unterbinden. Bei dieser Virusvariante ist eine erhöhte Infektiosität und Mortalität nicht auszuschließen. Auch wurde aktuell festgestellt, dass Infektionen mit der Virus-Variante B.1.1.7 trotz vorangehender Impfung möglich sind. Folglich ist, um eine Überlastung des regionalen Gesundheitssystems zu vermeiden, die Einreise von Auswärtigen zu untersagen. Das regionale Gesundheitssystem bietet eine Kapazität für die Bevölkerung des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Eine ungeplante Behandlung von Patienten außerhalb des Landkreises könnte das regionale Gesundheitssystem überfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

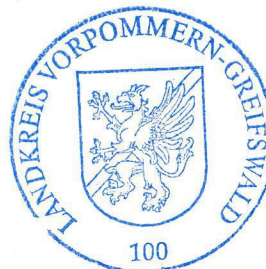
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Greifswald, 08.02.2021


Michael Sack
Landrat



– Dienstsiegel –